

Rechtsschutz hotelleriesuisse – Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB 05.2014

Adresse für die Beratung und Schadenanmeldung:

hotelleriesuisse, Monbijoustrasse 130, Postfach, 3001 Bern, +41 31 370 43 50, rechtsberatung@hotelleriesuisse.ch

Risikoträger:

Dextra Rechtsschutz AG, Buckhauserstrasse 1, CH-8048 Zürich, +41 44 296 60 60, info@dextra.ch, www.dextra.ch

1. Versicherte Personen

- Der Versicherungsnehmer und die in der Police aufgeführten mitversicherten Betriebe.
- Ihre Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Verwaltung oder Vorstandsmitglieder.
- Ihre Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter sowie angeliehenes Personal.
- Ihre Familienangehörigen.

2. Versicherte Eigenschaften

- Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Betriebe sind als Gewerbetreibende für alle in der Police aufgeführten Standorte sowie als Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes des Betriebs versichert. Sie sind ebenfalls als Immobilieneigentümer für alle in der Police aufgeführten Standorte versichert.
- Die weiteren Personen sind als beruflich Tätige, Mitarbeitende für den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe sowie als Lenker, Piloten der Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe des Betriebs versichert.
- Andere Lenker der Strassenfahrzeuge, Schiffe des Betriebs sind im Falle eines Unfalles in der Eigenschaft als Lenker ebenfalls versichert.

3. Versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren

Ausschliesslich versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren:		Deckungs- summen gem. Ziff. 4 in CHF
a)	Arbeitsvertrag: Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern.	300'000
b)	Mietvertrag: Mietvertragliche Streitigkeiten mit Vermietern oder Mietern.	300'000
c)	Verträge im Zusammenhang mit Betriebsfahrzeugen: Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte in Bezug auf ein immatrikuliertes Fahrzeug, Flugzeug, Schiff abgeschlossen hat.	150'000
d)	Andere unter a)-c) nicht genannte Verträge: Streitigkeiten aus anderen Verträgen, die der Versicherte mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern abgeschlossen hat.	150'000
e)	Straf- und Verwaltungsrecht: Verteidigung im Straf- / Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten: Nachträglicher Kostenersatz bei Notstands-, Notwehr-, Berufspflichtsituationen, Verfahrenseinstellung, Freispruch.	300'000
f)	Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter. Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.	300'000
g)	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen, die den Versicherten decken oder decken müssten.	300'000
h)	Eigentums- und Sachenrecht an beweglichen Sachen: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz und anderen dinglichen Rechten.	300'000

Ausschliesslich versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren:		Deckungs- summen gem. Ziff. 4 in CHF
i)	Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien: Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grenzstreitigkeiten.	150'000
j)	Nachbarrecht: Nachbarrechtliche Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur mit den direkt angrenzenden Nachbarn.	150'000
k)	Stockwerkeigentumsrecht: Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern bezüglich Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.	150'000
l)	Baugesuch: Einsprache gegen ein Baugesuch eines direkt angrenzenden Nachbarn.	150'000
m)	Enteignung: Streitigkeiten infolge Enteignung und Eigentumsbeschränkung durch den Staat, die einer Enteignung gleichkommt.	150'000
n)	Bewilligungen: Intervention nach Rückzug einer bestehenden Bewilligung oder von öffentlichen Beiträgen, Subventionen.	150'000
o)	Unlauterer Wettbewerb: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb.	150'000
p)	Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus Marken-, Design- oder Urheberrecht.	150'000
q)	Tarifstreitigkeiten: Aussergerichtliche Vertretung bei Streitigkeiten über Leistungserbringungen, die öffentlichrechtlich kontrolliert oder tarifiert sind (z.B. Überarztung, Tarmed).	
r)	Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsunterstützung: Die Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG beraten Sie zudem ohne Rechtspflicht, nach bestem Wissen und im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten in Rechtsangelegenheiten. Die Beratung ist auf 10 Anwaltsstunden pro Jahr und Police begrenzt. Sie erfolgt insbesondere in folgenden Gebieten:	
	• Gesellschaftsrecht, Datenschutzrecht.	
	• Präventive Beratung z.B. im Zusammenhang mit Verträgen.	
	• Beratung, Anwaltsvermittlung und Vermittlung von Prozessfinanzierungen in nicht gedeckten Fällen.	

4. Versicherte Leistungen

- a) Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG.
- b) Geldleistungen bis zu den in Ziff. 3 aufgeführten Deckungssummen für:
 - Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
 - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
 - Ausgewiesener Verdienstaussfall bei Vorladungen
 - Parteienschädigungen an die Gegenpartei
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz (Weltdeckung) ist die Deckungssumme auf einen Gegenwert von CHF 150'000 begrenzt.
- d) Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme von CHF 300'000 nur einmal zur Verfügung.
- e) Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

5. Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -beratung, -unterstützung)

- a) Fälle als nicht berechtigter Lenker/Pilot/Benützer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.
- b) Fälle, die unter die obligatorische Deckung einer Kollektiv- oder Zusatz-Rechtsschutzversicherung fallen. Bei weitergehender Deckung der Dextra Rechtsschutz AG wird für den übersteigenden Teil Deckung gewährt.
- c) Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
- d) Streitigkeiten mit einem Nachbarn, die denselben Gegenstand haben wie ein bereits mit ihm geführter Streit.
- e) Immobilienkauf/-verkauf sowie Fälle im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigem Bau, Umbau von eigenen Betriebsimmobilien.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren oder spekulativen Rechtsgeschäften.
- g) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gesellschaftsbeteiligungen.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erfindungspatenten.
- i) Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.
- j) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
- k) Streitigkeiten mit hotelleriesuisse, IBC, Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

6. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich – Vertragsdauer, Vertragsanpassung, Prämienabrechnung

- a) Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen (b-d):
- b) Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenanmeldung aktuelle Index für Judicial Independence gemäss Transparency International <http://www.transparency.org/country> mindestens 3.5 von 7 beträgt.
- c) Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert.
- d) Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
- e) Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war. Wird der Bedarf nach Rechtshilfe erst nach Ende der Versicherung angemeldet, wird auch der Zeitpunkt des Schadenfalls erst dann vermutet.
- f) Für vertragliche Streitigkeiten, Streitigkeiten als Immobilieneigentümer und Streitigkeiten mit einer Sozialversicherung beginnt die Versicherungsdeckung vom Vertragsbeginn an gerechnet nach Ablauf von 60 Tagen. Die Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsunterstützung gemäss Art. 3r wird in jedem Fall ab Vertragsbeginn gewährt. Bei zeitlich nahtlosem Versicherungs-Wechsel entfällt die Wartefrist, sofern die Streitigkeit zuvor gedeckt war.

- g) Der Vertragsbeginn wird in der Versicherungspolice festgelegt. Die Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend für das nächste Versicherungsjahr, sofern nicht eine Partei vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigt.
- h) Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen und Prämienanpassungen werden mit der Rechnungstellung vor Ablauf des Versicherungsjahres rechtzeitig bekanntgegeben und werden vom Versicherungsnehmer für das kommende Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt.
- i) Eine Vertragskündigung muss der anderen Partei spätestens am letzten Werktag vor Ende des Versicherungsjahres zugehen.
- j) Die Versicherungsprämie ist jeweils im Voraus geschuldet. Der Prämienhauptverfall und allfällige unterjährige Nebenverfallsdaten werden in der Versicherungspolice festgelegt.
- k) Die Versicherungsprämie beruht auf veränderlichen Faktoren. Der Versicherungsnehmer hat der hotelleriesuisse Veränderungen dieser Faktoren im dafür vorgesehenen Verfahren wahrheitsgetreu bekanntzugeben. Auf der Grundlage dieser Angaben wird ab der darauffolgenden Rechnungstellung die Prämie berechnet.

7. Abwicklung eines Schadenfalles – Freie Anwaltswahl – Meinungsverschiedenheiten

- a) Anfragen und Fälle werden immer bei der Rechtsberatung von hotelleriesuisse angemeldet. Ein weiterer Bedarf an Rechtshilfe wird von hotelleriesuisse an die Dextra Rechtsschutz AG weitergeleitet. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG zu übermitteln.
- b) Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, beauftragt die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter, leitet kein Verfahren ein, schliesst keinen Vergleich ab und ergreift kein Rechtsmittel, ansonsten sie die dadurch verursachten Mehrkosten tragen muss.
- c) hotelleriesuisse und gegebenenfalls die Dextra Rechtsschutz AG beraten die versicherte Person und leiten im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern der Fall an die Dextra Rechtsschutz AG weitergeleitet wird, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen, sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- d) Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.
- e) Berät und unterstützt hotelleriesuisse oder die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- f) Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- g) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.